

Ä12 zu SÄA1: Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*innen

Bundessatzungsausschuss

Neuer Satzungstext

Von Zeile 197 bis 198:

Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an ~~die nächsthöhere KJG-Ebene~~ den Regionalverband oder den Diözesanverband.. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.